

Beihilfefähigkeit von Flächen

- Mindesttätigkeit: Aufwuchs mähen und Mähgut abfahren oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; bis zum 16.11. eines Jahres.

Greening

- Ist an 3 Maßnahmen gekoppelt:
 1. Erhalt DGL
 2. Anbaudiversifizierung
 3. Schaffung ökologischer Vorrangfläche

Bei Nichteinhaltung des Greenings kommt es zu Abzügen in der Auszahlung der Betriebsprämie!

Notizen:

Stand: 15.03.2018



Für weitere Informationen und bei Fragen rufen Sie uns gerne an und machen einen Termin mit uns aus!

Ansprechpartner:

André Buske
04231 – 98 208 21
a.buske@lbverden.de

Dr. Beke Gredner
04231 – 98 208 25
b.gredner@lbverden.de

Heiko von Deetzen
04231 – 98 208 22
h.vondeetzen@lbverden.de

Anschrift:

Landberatung Veden e.V.
Lindhooper Straße 59
27283 Verden

www.landberatung-verden.de

Greening 2018

was · wann · wo



Landberatung
Verden e.V.

Betriebswirtschaft

Analyse. Strategie.
Optimierung.

Ackerbau

Pflanzenschutz. Düngung.
Fruchtfolge.

Tierhaltung

Milchvieh. Nachhaltigkeit.
Entwicklung.

Wasser

Ressource. Beregnung.
Grundwasserschutz.

Umfeld und Familie

Generationen. Akzeptanz.
Sicherheit.

1. Erhalt DGL:

Bereits bestehendes DGL muss im Rahmen der CC-Vorschriften erhalten bleiben; d.h. **Umbruchsverbot mit „Tauschmöglichkeit“** wie gehabt.

ABER in FFH-Gebieten besteht absolutes Umwandlungs- und Pflugverbot, auch zur Erneuerung der GL-Narbe.

UND ein Wechsel von Grünfütterpflanzen stellt keine Fruchtfolge im Sinne der Definition dar => Umbruch + Neuansaat notwendig -> ist Genehmigungspflichtig!

2. Anbaudiversifizierung

Die Vorschriften gelten nur für das **Ackerland** (AF; Ackerfrüchte ohne Dauerkulturen) des Betriebes:

- 10 - 30 ha AF -> 2 Kulturen, die Hauptkultur darf höchstens 75% betragen.
- über 30 ha -> 3 Kulturen, die Hauptkultur darf höchstens 75% und die zwei Hauptkulturen zusammen höchstens 95% betragen.
- Freigestellt sind Betriebe mit
 - > 75% der AF mit Ackergras oder sonstigen krautigen Futterpflanzen (kein Mais!)
 - > 75% AF als Brache
 - > 75% der beihilfefähigen Flächen (LF) ist Grünland/Ackergras/Stilllegung
 - jährlich mind. 50% der Flächen getauscht werden und ein Fruchtwechsel stattfindet

Unter **Kultur** versteht man in diesem Zusammenhang jede **Gattung** einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze, Winter – und Sommerfrucht einer Gattung werden als eigenständige Kultur angesehen. **Brache ist eine eigenständige Kultur**. Jegliches **Ackergrünland**, z.B. Ackergras, Klee-gras oder Luzerne wird zu einer Kultur zusammen gefasst. Aber alle **Arten der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und der Kürbisgewächse** sind eine eigenständige Kultur.

Leguminosen können 3. Kultur + öVF sein!

Dauerkulturen (über 5 Jahre Standzeit) wie Spargel oder Weihnachtsbäume zählen nicht zu den Flächen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind und stellen keine eigene Kultur dar.

Hauptfrucht: Frucht mit Standzeit zwischen 1.06. und 15.07.

3. Schaffung von ökologischer Vorrangfläche

Die Schaffung von öVF ist verpflichtend für Betriebe **über 15 ha Ackerfläche** (Bruttofläche inkl. Landschaftselemente).

Dabei gilt:

- 5% der Brutto-Ackerfläche sind als öVF einzurichten
- Betriebe mit > 75% der beihilfefähigen Fläche mit DGL, Ackergras, Stilllegung, Leguminosen sind von der Verpflichtung befreit.
- **Auf öVF ist die Anwendung von PSM verboten.** Bei Untersaaten gilt dies ab Ernte der Hauptkultur für mind. 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur.

Ökologische Vorrangflächen:



öVF	Gewichtung	Definition
Brache	1,0	keine lw. Erzeugung
Hecken/Knicks/ Baumreihen*	2,0	nach CC
Einzelbäume/ Feldgehölze/ Feldraine*	1,5	nach CC
Dauerkulturen	0,7	Miscanthus, Durchw. Silphie
„Bienenweide“	1,5	Brache mit Blühpflanzen def. Mischung**. Aus- saat bis 31.05. Stand- zeit bis 01.10.
Pufferstreifen	1,5	1 – max. 20m Breite; entlang von Wald, Ge- wässern etc. Bewei- dung / Mahd möglich.
Kurzumtriebsplanta- gen	0,5	ohne mineralische Dün- gung, laut Positivliste
Zwischenfrüchte/ Untersaaten**	0,3	ZF=2 Arten, Einsaat bis 1.10. im Antragsjahr Betriebsprämie, Beseiti- gung ab 15.02.
Leguminosen	1,0	nur Startdüngung, Mi- schung möglich, wen Leg. überwiegen, keine PSM erlaubt!

*) dazu zählen **nicht** LE an DGL

**) Liste der anerkannten Pflanzenarten liegt noch nicht vor